

## Teil I.

### Zu 1.:

Die Bundestagswahl wird als „eine mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl“ bezeichnet. Die Wahl selbst ist umfangreich und beinhaltet dementsprechend zahlreiche fachliche Verfahrensschritte und Begrifflichkeiten. Ordnen Sie dem Verfahren der Bundestagswahl im nachfolgenden Text die richtigen Textbausteine zu!

(Teil-)Inhalt	
2	Der Deutsche Bundestag besteht grundsätzlich aus <b>598</b> Abgeordneten.
4	Bei der Neuwahl bestimmt die Anzahl der <b>Zweitstimmen</b> für eine Partei zunächst den Gesamtanteil (in %) dieser Partei an den Sitzen im Bundestag.
3	Dieser Gesamtanteil wird bei jeder Partei zuerst mit den direkt gewählten Wahlkreisgewinnern (sog. „Direktmandate“) über die <b>Erststimmen</b> besetzt.
1	Insgesamt existieren dabei <b>299</b> Direktmandate, da es in Deutschland ebenso viele Wahlkreise gibt.
5	Übersteigt die Anzahl an gewonnenen Direktmandaten die Anzahl der Sitze, die einer Partei zur Verfügung stehen, ziehen die betroffenen Wahlkreisgewinner dieser Partei dennoch als sog. <b>Überhangmandate</b> in den Bundestag ein.
6	Erringt eine Partei aber nur einen Gesamtanteil an den Sitzen von weniger als 5%, zieht die Partei aufgrund der <b>Sperrklausel</b> (zumeist) nicht in den Bundestag ein.

#### Anmerkung:

- Der Deutsche Bundestag besteht grundsätzlich aus 598 Abgeordneten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BWahlG).
- Bei der Neuwahl bestimmt die Anzahl der Zweitstimmen für eine Partei zunächst den Gesamtanteil (in %) dieser Partei an den Sitzen im Bundestag (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BWahlG).
- Dieser Gesamtanteil wird bei jeder Partei zuerst mit den direkt gewählten Wahlkreisgewinnern (sog. „Direktmandate“) über die Erststimmen besetzt (§ 5, § 6 Abs. 4 Satz 1 BWahlG).
- Insgesamt existieren dabei 299 Direktmandate, da es in Deutschland ebenso viele Wahlkreise gibt (§ 1 Abs. 2 BWahlG).
- Übersteigt die Anzahl an gewonnenen Direktmandaten die Anzahl der Sitze, die einer Partei zur Verfügung stehen, ziehen die betroffenen Wahlkreisgewinner dieser Partei dennoch als sog. Überhangmandate in den BT ein (§ 6 Abs. 4 Satz 2 BWahlG).
- Erringt eine Partei aber nur einen Gesamtanteil an den Sitzen von weniger als 5 %, zieht die Partei aufgrund der Sperrklausel (zumeist) nicht in den Bundestag ein (§ 6 Abs. 3 Satz 1 BWahlG).

### Zu 2.:

Stellen Sie fest, welche **Aussage** zum Organ des Bundesrates **richtig** ist!

- Der Bundesrat wird auch als „Hüter der Verfassung“ bezeichnet.
- Der Bundesrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bundestags und von den Landtagen gewählten Persönlichkeiten.
- Entscheidungen im Bundesrat werden stets mit einfacher Mehrheit getroffen.
- Der Bundesrat wird nicht gewählt, die Mitglieder werden von den jeweiligen Länderregierungen bestimmt.
- Die Mitglieder des Bundesrats können nicht zugleich Mitglieder der Länderregierungen sein.


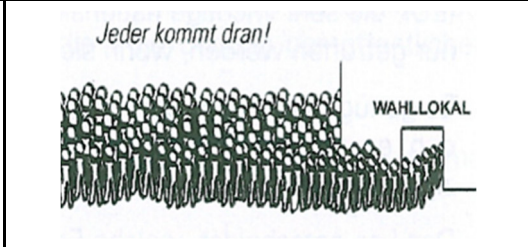



**Anmerkung:** Der Bundesrat („föderatives Organ“/„Länderkammer“) vertritt die Länder bei der Ausübung von Staatsgewalt. Die Mitglieder sind immer Regierungsmitglieder der Länder (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG) und gegenüber diesen Regierungen weisungsgebunden (= Bundesrat als „Stimme des Landes“; Art. 51 Abs. 2 GG).

### Zu 3.:

Vom detaillierten Wahlvorgang abgesehen sind Parlamentswahlen (z. B. Bundestag, Landtag) bei ihrer Durchführung an fünf klar definierte **Wahlrechtsgrundsätze** gebunden.

Ordnen Sie den nachfolgenden fünf Wahlrechtsgrundsätzen jeweils das entsprechende Symbolbild zu, indem Sie die Kennziffern der **fünf** Wahlrechtsgrundsätze in die Kästchen eintragen.

Wahlrechtsgrundsätze	
1	Allgemeine Wahl
2	Unmittelbare Wahl
3	Freie Wahl
4	Gleiche Wahl
5	Geheime Wahl

(Teil-)Inhalt			
2		1	
5		3	
4			

**Anmerkung:** Das Volk übt die Staatsgewalt hauptsächlich dadurch aus, dass es die Abgeordneten des Parlaments (Bundestag, Landtag) durch regelmäßig wiederkehrende Wahlen legitimiert. Es gelten die Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG („aufGG“):

- **Allgemein:** Das Wahlrecht steht allen Staatsbürgern zu.
- **Unmittelbar:** Es erfolgt eine direkte Zuordnung der Stimme zum Bewerber.
- **Frei:** Der Wähler entscheidet, wen er wählt.
- **Gleich:** Jede Stimme wiegt gleich viel (gleicher „Zählwert“ – und auch (möglichste) ein gleicher „Erfolgswert“).
- **Geheim:** Die Stimmabgabe erfolgt unbeobachtet

#### Zu 4.:

Was versteht man unter dem Begriff „**Opposition**“?

- Der Zusammenschluss aus mehreren Parteien/Fraktionen, um eine Regierung bilden zu können.
- Eine Verbindung aus fünf Prozent der Bundestagsmitglieder, die derselben Partei angehören.
- Diejenigen Parteien/Fraktionen, die die Regierung nicht stützen.
- Eine Verbindung aus den beiden größten Parteien im Bundestag.
- Eine Verbindung aus Parteien, um die absolute Mehrheit im Bundestag zu erlangen.

**Anmerkung:** Die Opposition besteht aus denjenigen Fraktionen (Parteien) im Parlament, die die Regierung nicht stützen (vgl. Art. 16a Abs. 2 BV). Hauptaufgabe der Opposition ist daher u. a. eine „Kontrolle der Regierung“.

**Teil II.****Zu 1.:**

- a) **Große Koalition:** Unter einer Koalition versteht man den Zusammenschluss von zwei oder mehr Parteien beziehungsweise Fraktionen mit dem Ziel eine regierungsfähige Mehrheit (absolute Mehrheit, Kanzlermehrheit, vgl. Art. 63 Abs. 2 GG) zu erreichen.  
Eine „Hilfsdefinition“ der Opposition – dem Gegenstück zur Koalition – findet sich in Art. 16a Abs. 2 BV; diese kann zu einer Formulierung (auch) Verwendung finden.  
Sie wird als „Große Koalition“ bezeichnet, wenn die beiden größten Parteien beziehungsweise Fraktionen die Regierung bilden.
- b) **Fraktion:** Eine Fraktion setzt sich aus allen Abgeordneten einer Partei beziehungsweise mehrerer Parteien mit gleichgerichteter Zielsetzung zusammen, die nicht miteinander im Wettbewerb stehen. Der Fraktionsstatus wird in Deutschland in der Regel nur erreicht, wenn die Fraktion aus mindestens fünf Prozent der Abgeordneten besteht (vgl. § 10 Abs. 1 GeschOBT).
- c) **Kabinetts:** Das Kabinetts ist eine andere – althergebrachte – Bezeichnung für die Regierung eines Staates. Das Bundeskabinetts besteht also aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern (Art. 62 GG).

**Anmerkung:** In der Bundesrepublik Deutschland wurde letztmalig im 19. Deutschen Bundestag (2017-2021) eine Große Koalition aus den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gebildet.

**Zu 2.:**

- a) **Einfache Mehrheit:** Unter diesem Begriff versteht man mehr als die Hälfte der abgegebenen (gültigen) Stimmen; Enthaltungen sind also für das Ergebnis ohne Belang. Eine Definition dieser einfachen Mehrheit findet sich in Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG und in Art. 23 Abs. 1 BV.
- b) **Absolute Mehrheit:** Unter diesem Begriff versteht man mehr als die Hälfte der insgesamt vorhandenen Mitglieder- oder Stimmenzahl; Enthaltungen (oder abwesende Mitglieder) haben hier also die Wirkung von Nein-Stimmen. Eine Definition dieser absoluten Mehrheit findet sich in Art. 121 GG.
- c) **Qualifizierte Mehrheit:** Unter diesem Begriff versteht man eine besondere Mehrheit bzw. „weit mehr“ als die Hälfte; das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung haben sich hier für die Zweidrittel-Mehrheit entschieden.  
Die qualifizierte Mehrheit gibt es wiederum in zwei „Ausprägungen“ – nämlich als „einfache 2/3-Mehrheit“ (gerechnet von den abgegebenen Stimmen) und als „absolute 2/3-Mehrheit“ (ausgehend von der gesamten Mitgliederzahl).
- d) **Relative Mehrheit:** Unter diesem Begriff versteht man, dass jemand die „meisten Stimmen“ erhalten hat. Dies bedeutet, jemand hat mehr Stimmen bekommen als jeder andere Bewerber. Bei nur zwei Wahlmöglichkeiten (z. B. „ja“ oder „nein“) sind die relative und die einfache Mehrheit identisch. Gibt es allerdings mehrere Wahlmöglichkeiten (z. B. bei einer Vielzahl von Kandidaten um ein Direktmandat in einem Wahlkreis [§ 5 BWahlG] oder um das Amt des Bundeskanzlers [Art. 63 Abs. 4 Satz 1 GG]), dann kann auch jemand mit deutlich weniger als der Hälfte der (abgegebenen gültigen) Stimmen diese relative Mehrheit erreichen.

## Zu 3.:

Organ	Gesetzliche Anzahl	Abgegebene Stimmen
Bundestag	736	570
Bundesversammlung	???	1.200
Bundesrat	69	64

- a)** Beschluss eines Bundesgesetzes (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG):  
Der Beschluss eines „normalen“ Bundesgesetzes (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG) erfolgt durch den Bundestag. Es ist hierzu die „einfache Mehrheit“ (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG; „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“) erforderlich. Das bedeutet, dass bei 570 abgegebenen Stimmen mindestens 286 Ja-Stimmen erforderlich sind (es müssen „mehr als die Hälfte“ der Stimmen sein, daher reichen 285 Stimmen [„genau die Hälfte“] nicht aus)!
- b)** Beschluss einer Verfassungsänderung (Art. 79 Abs. 2 GG):  
Die Änderung des Grundgesetzes muss von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden (Art. 79 Abs. 2 GG) – auszugehen ist also jeweils von der gesetzlichen Mitgliederzahl (Art. 121 GG) bzw. der Gesamtzahl der Stimmen/Stimmberechtigten.  
Der Beschluss benötigt mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages (=  $\frac{2}{3}$  von 736 → 491 Mitglieder) sowie zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates (=  $\frac{2}{3}$  von 69 → 46 Stimmen).  
[Anders als bei der einfachen Mehrheit ist hier nicht „mehr als“ die erforderliche Anzahl nötig; hier reichen also bereits „genau zwei Drittel“ der Stimmen aus].
- c)** Einspruch des Bundesrates (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 GG):  
Die Einlegung eines Einspruchs des Bundesrates gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 GG) benötigt die Mehrheit der (gesamten) Stimmen des Bundesrates. Es sind also mindestens 35 der 69 Stimmen erforderlich, denn der Bundesrat beschließt mit mindestens der (absoluten) Mehrheit seiner Stimmen (Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG).  
**Anmerkung:** Die „64 abgegebenen Stimmen“ spielen bei keiner Beschlussfassung im Bundesrat eine Rolle!
- d)** Rückweisung eines „normalen“ Einspruchs (Art. 77 Abs. 4 Satz 1 GG):  
Erfolgt der Einspruch des Bundesrates mit der Mehrheit seiner Stimmen, so bedarf es bei der Rückweisung durch den Bundestag der Mehrheit seiner Mitglieder (Art. 77 Abs. 4 Satz 1, Art. 121 GG). Bei 736 Mitgliedern im Bundestag wären dies mindestens 369 Stimmen.
- e)** Wahl des Bundespräsidenten – 2. Wahlgang (Art. 54 Abs. 6 GG):  
Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt durch die Bundesversammlung (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG). Der erste und der zweite Wahlgang erfordern jeweils die Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung (Art. 54 Abs. 6 Satz 1 GG, Art. 121 GG) – erst beim dritten Wahlgang genügen dem Gewählten die „meisten Stimmen“ (Art. 54 Abs. 6 Satz 2 GG; „relative Mehrheit“).  
Die Bundesversammlung besteht aus (sämtlichen) Mitgliedern des Bundestages (= 736) und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder ... gewählt werden (Art. 54 Abs. 3 GG). Von diesen 1.472 Mitgliedern müssen im zweiten Wahlgang also mindestens 737 Ja-Stimmen erreicht werden.  
**Anmerkung:** Die „1.200 abgegebenen Stimmen“ spielen bei der Beschlussfassung keine Rolle!
- f)** Genehmigung einer Tätigkeit als Aufsichtsrat (Art. 66 GG):  
Für die Aufnahme einer Aufsichtsratstätigkeit ist eine Zustimmung des Bundestages erforderlich; eine besondere Mehrheit ist in der Vorschrift nicht genannt. Es ist hierzu also die „einfache Mehrheit“ (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG; „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“) erforderlich. Das bedeutet, dass bei 570 abgegebenen Stimmen mindestens 286 Ja-Stimmen erforderlich sind.

**Teil III.****Zu 1.:**

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern (Art. 62 GG). Die Amtsperiode von Bundeskanzler und Bundesministern endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages (Art. 69 Abs. 2 Halbsatz 1 GG) – welcher spätestens am 30. Tage nach dessen Wahl stattfindet (Art. 39 Abs. 2 GG).

Die Wahl fand am 26.09.2021 (= Sonntag) statt; die konstituierende Sitzung des Bundestages – und damit das Amtsende der bisherigen Bundesregierung – musste als bis spätestens 26.10.2021 (= Dienstag) erfolgen.

**Anmerkung:** Der Zeitraum von 30 Tagen wird – wie auch dieses Mal – i. d. R. komplett ausgeschöpft. Allerdings sind die Mitglieder der bisherigen Bundesregierung nach Aufforderung verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers zu übernehmen (Art. 69 Abs. 3 GG).

**Zu 2.:**

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern (Art. 62 GG). Die Wahl des Bundeskanzlers ist in Art. 63 GG geregelt. Im sog. 1. Wahlgang schlägt der Bundespräsident einen Kandidaten vor (Art. 63 Abs. 1 GG), welcher vom Bundestag mit der absoluten Mehrheit gewählt werden muss (Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Art. 121 GG). Ist dies erfolgreich, so wird der Bundeskanzler vom Bundespräsidenten ernannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 2 GG).

**Anmerkung:** Auch wenn keine Partei die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so finden sich infolge der Koalitionsverhandlungen zwei oder mehr Parteien zusammen, um insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundestages zu stellen. Diese Parteien wählen dann den Bundeskanzler. Diejenigen Fraktionen (Parteien), die nicht den Bundeskanzler stellen, erhalten für ihre Unterstützung des Kanzlerkandidaten Ministerposten und werden so ebenfalls Teil der Bundesregierung.

Im Anschluss daran werden die Bundesminister auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt (Art. 64 Abs. 1 GG); der Bundespräsident hat hierbei keinen Entscheidungsspielraum. Die Bildung der Ressorts (Ministerien) ist im Grundgesetz nicht explizit geregelt; es wird von der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers mit umfasst (Art. 65 Satz 1 GG; „Kanzlerprinzip“). Mit seiner Ernennung wird also jedem Bundesminister ein bestimmtes Ressort zugewiesen (vgl. Art. 64 Abs. 1 GG). Aus der Riege der Bundesminister ernennt der Bundeskanzler im Anschluss hieran seinen Stellvertreter (Art. 69 Abs. 1 GG).

**Zu 3.:**

Die reguläre Amtszeit des Bundestages beträgt vier Jahre (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG); seine Amtszeit endet mit Zusammentritt des neuen Bundestages (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GG). Nach einer Auflösung des Bundestages findet eine Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt (Art. 39 Abs. 1 Satz 4 GG). Für eine vorzeitige Auflösung sieht das Grundgesetz zwei Möglichkeiten vor.

a) Nach Art. 68 Abs. 1 GG kann eine vom Bundeskanzler gestellte Vertrauensfrage nicht die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages (sog. absolute Mehrheit; Art. 121 GG) finden. In diesem Falle kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen.

**Anmerkung:** Das Recht zur Auflösung erlischt jedoch, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt (Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GG).

b) Andererseits könnte es nach Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG zu einer vorzeitigen Auflösung des Bundestages durch den Bundespräsidenten kommen, wenn in der „dritten Wahlphase“ ein Bewerber nur mit den meisten Stimmen (sog. „relative Mehrheit“) zum Bundeskanzler gewählt wird – und die absolute Mehrheit (Art. 121 GG) verfehlt.

**Anmerkung:** Als erste Wahlphase wird die Wahl des Bundeskanzlers auf Vorschlag des Bundeskanzlers bezeichnet (Art. 63 Abs. 1, 2 GG). Die zweite Wahlphase ist das 14-tägige Recht des Bundestages, einen Bewerber mit der absoluten Mehrheit zu wählen (Art. 63 Abs. 3 GG; mehrere Wahlgänge sind möglich).

**Teil IV.****Zu 1.:**

Die Wahl zum Deutschen Bundestag ist nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG von folgenden fünf Wahlrechtsgrundsätzen geprägt: allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim (kurz: „**aufGG**“).

- „Allgemein“ bedeutet, dass grundsätzlich jeder wählen und gewählt werden darf. Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann nur aus zwingenden, vernünftigen Gründen erfolgen. So muss der Wähler z. B. eine geistige Reife (*und einen gefestigten Willen*) besitzen.
- „Unmittelbar“ heißt, dass es keine Zwischenstufe in der Wahl geben kann bzw. auch keine nachträgliche Veränderung der abgegebenen Stimme erfolgen darf. Eine Stimme muss einem Kandidaten zuzuordnen sein; dies schließt eine (nachträgliche) Änderung der Listen sowie eine Nachnominierung von Personen aus.
- „Frei“ ist die Wahl, wenn dem Wähler das Recht freigestellt ist, ob er überhaupt wählt bzw. wem er seine Stimme gibt.
- „Gleich“ heißt, dass keine Stimme mehr zählt als andere und (grundsätzlich) für jede Stimme auch der gleiche Erfolgswert gegeben ist, sich eine abgegebene Stimme auch als eine Stimme auswirkt.
- „Geheim“ heißt, dass der Staat dafür zu sorgen hat, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe möglich ist; eine Rückverfolgung der Wahlentscheidung darf nicht möglich sein.

**Zu 2.:**

Jeder Wähler hat zwei Stimmen (§ 4 BWahlG): eine Erststimme (§ 5 BWahlG) für den Direktkandidaten im Wahlkreis und eine Zweitstimme (§ 6 BWahlG) für eine Partei und deren Landesliste.

Für die Verteilung der Sitze ist die Zweitstimme maßgebend. Die Gesamtmandate (598 Abgeordnete nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BWahlG) werden nach § 6 Abs. 1 und 2 BWahlG auf die Parteien entsprechend dem Verhältnis der im Bundesgebiet erreichten Zweitstimmenzahlen verteilt. Die errungenen Direktmandate (über die Erststimme) haben auf die Stärkeverhältnisse im Bundestag keinen Einfluss – sondern bestimmen nur direkten Vertreter der Parteien (§ 6 Abs. 4 Satz 1 BWahlG).

**Anmerkung:** Auch falls Überhangmandate (§ 6 Abs. 4 Satz 2 BWahlG) zustande kommen, so wird die Gleichheit der Wahl (über die Zweitstimmen) durch Ausgleichsmandate wiederhergestellt (§ 6 Abs. 5 BWahlG).

Somit sind (nur) die Zweitstimmen für die Sitzverteilung im Bundestag entscheidend, da nach deren Verhältnis die Gesamtmandate verteilt werden.

**Zu 3.:**

Landtagswahlen wirken sich auf folgende oberste Organe des Bundes unmittelbar oder mittelbar aus:

- Bundesrat (Art. 50 GG):  
Der Bundesrat besteht nach Art. 51 Abs. 1 GG aus Mitgliedern der Regierungen der Länder. Regierungschefs (Ministerpräsidenten) der Länder werden vom jeweiligen Landtag gewählt (vgl. z. B. Art. 44 Abs. 1 BV). Dieser bestimmt „seine“ Minister – und damit die Zusammensetzung der jeweiligen Landesregierung (vgl. z. B. Art. 45 BV).
- Bundespräsident (Art. 54 GG):  
Der Bundespräsident wird durch die Bundesversammlung gewählt. Die Bundesversammlung besteht nach Art. 54 Abs. 3 GG je zur Hälfte aus sämtlichen Abgeordneten des Bundestages **und** aus Vertretern der Länder, die von den deren Volksvertretungen (Landtagen) gewählt werden.
- Bundesverfassungsgericht (Art. 92 GG):  
Die Hälfte der Bundesverfassungsrichter wird nach Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG vom Bundestag gewählt – die (andere) Hälfte der Bundesverfassungsrichter vom Bundesrat (s. o.) gewählt.

**Anmerkung:** Keinerlei Auswirkungen haben Landtagswahlen auf folgende Bundesorgane:

- Bundestag (Art. 38 GG):  
Die Mitglieder des Bundestages werden (ausschließlich) durch die Wahlen zum Bundestag bestimmt (vgl. Art. 38 Abs. 3 GG; BWahlG).
- Bundesregierung (Art. 62 GG):  
Neuwahl des Bundeskanzlers erfolgt durch den Bundestag (Art. 63 GG). Mittelbar dann auch auf die Bundesminister, die auf Vorschlag des Bundeskanzlers durch den Bundespräsidenten ernannt werden (Art. 64 Abs. 1 GG).

**Zu 4.:**

Durch den Bundesrat wirken die Länder im Bund mit (Art. 50 GG). Nach Art. 51 Abs. 1 GG besteht dieser aus Mitgliedern der Regierungen der Länder. Damit muss ein „bayerisches Bundesratsmitglied“ Mitglied der Bayerischen Staatsregierung sein (vgl. Art. 43 Abs. 2 BV). Somit können nur der Ministerpräsident, ein Staatsminister oder ein Staatssekretär von Bayern in den Bundesrat entsandt werden.

**Anmerkung:** Die Mitglieder werden durch die Staatsregierung – durch Mehrheitsbeschluss (vgl. Art. 54 Satz 1 BV) – bestellt.